

The background is a dark blue gradient with a subtle pattern of white dots. On the left side, there are several overlapping circular elements. A prominent one is a large circle with a scale around its perimeter, marked with numbers from 140 to 260 in increments of 10. Other circles are partially visible, some with dashed lines and arrows, suggesting a technical or scientific theme.

# DATENSCHUTZRECHT

DR. ANSGAR KORENG

# RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

- Grundlagen
- Übergreifende Vorgaben (Art. 12, 23)
- Einzelne Betroffenenrechte
  - Information (Art. 13, 14)
  - Auskunft (Art. 15)
  - Berichtigung (Art. 16)
  - Löschung, insbesondere: Recht auf Vergessen (Art. 17)
  - Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)
  - Datenübertragbarkeit (Art. 20)
  - Widerspruch (Art. 21)
- Gerichtliche und behördliche Rechtsbehelfe
- Betroffenenrechte nach JI-RL

# GRUNDLAGEN

## BETROFFENENRECHTE



# GRUNDLAGEN

- Die DS-GVO gibt der betroffenen Person eine Reihe von Rechten an die Hand, mit denen sie gegenüber dem Verantwortlichen auf die Einhaltung ihrer Rechte aus der DS-GVO hinwirken kann.
- Die Betroffenenrechte finden sich im Wesentlichen in Kapitel 3 (Art. 12-23 DS-GVO).
- Die Betroffenenrechte bilden damit die subjektiv-rechtliche Seite der objektiv-rechtlichen Pflichten des Verantwortlichen (v.a. aus Art. 5 und 6 DS-GVO).
- Betroffenenrechte kannten auch schon die DSRL und das BDSG a.F., als neues Recht hinzugekommen ist das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Die übrigen Rechte wurden teilweise deutlich zu Gunsten der betroffenen Person verschärft.
- Betroffenenrechte sind im Allgemeinen nur auf Betreiben der betroffenen Person zu erfüllen, anders nur bei den Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO.



# ÜBERGREIFENDE VORGABEN

BETROFFENENRECHTE



# ÜBERGREIFENDE VORGABEN

- Art. 12 DS-GVO enthält allgemeine Vorgaben zu den Betroffenenrechten.
  - Darstellungsanforderungen
  - Form der Informationen
  - Erleichterungsgebot
  - Identifizierung der betroffenen Person
  - Antwortgebot
  - Beschleunigungsgebot
  - Unentgeltlichkeit
  - Ausnahmen bei Rechtsmissbrauch
- Art. 23 DS-GVO enthält eine Öffnungsklausel für Ausnahmen von den Betroffenenrechten

# DARSTELLUNGSANFORDERUNGEN

1. Genauigkeitsgebot: Der Verantwortliche muss die gebotenen Informationen inhaltlich präzise darstellen.
2. Verständlichkeitsgebot: Der Verantwortliche muss die Informationen so darstellen, dass die betroffene Person sie ohne übermäßigen kognitiven oder zeitlichen Aufwand tatsächlich nachvollziehen kann. Die Anforderungen des Verständlichkeitsgebots hängen von den Aufnahme- und Verarbeitungsfähigkeiten eines Durchschnittsadressaten dieser Information ab. Ggf. muss der Verantwortliche für unterschiedliche Adressatenkreise unterschiedliche adäquate Darstellungsweisen wählen. Insbesondere bei Informationen, die sich an Kinder richten, sind hohe Anforderungen an die Verständlichkeit zu stellen (Kühling/Buchner/Bäcker, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 12 Rn. 11).

# FORM

- Die konkreten Vorgaben hinsichtlich der Form der Information, die für die einzelnen Informationspflichten zu beachten sind, müssen Abs. 1 S. 2 und 3 und Abs. 3 S. 4 in einer Zusammenschau entnommen werden.
- Es ist zwischen antragsunabhängigen aktiven Informationspflichten und passiven Informationspflichten, die einen Antrag der betroffenen Person voraussetzen, zu unterscheiden (Kühling/Buchner/Bäcker, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 12 Rn. 15).
  - Aktive Informationspflicht: Entscheidungsspielraum des Verantwortlichen, in welcher Form er die gebotenen Informationen bereitstellt.
  - Passive Informationspflicht: Form steht teilweise zur Disposition der betroffenen Person. Stellt die betroffene Person ihren Antrag in elektronischer Form, muss der Verantwortliche ihr gem. Abs. 3 S. 4 grundsätzlich in derselben Form antworten. Für das Recht auf Datenkopie Art. 15 Abs. 3 S. 3.
- Nutzung von Bildsymbolen (Abs. 7 und 8) bislang nicht praxisrelevant.



# ERLEICHTERUNGSGEBOT

- Verantwortlicher muss der betroffenen Person gem. Abs. 2 S. 1 die Ausübung der in den Art. 15 bis 22 enthaltenen Rechte erleichtern, soweit diese ein aktives Tätigwerden der betroffenen Person (insbesondere einen Antrag) voraussetzen.
- Sog. „prozedurale Erleichterungsgebote“: Der Verantwortliche muss seine Kommunikation mit der betroffenen Person so einrichten, dass deren Betroffenenrechte ohne übermäßigen Aufwand tatsächlich erfüllt werden können (Kühling/Buchner/Bäcker, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 12 Rn. 25).
- Kann verletzt sein, wenn die betroffene Person ihre Rechte nur unter Hinnahme eines Medienbruchs wahrnehmen kann und hierfür kein hinreichender sachlicher Grund besteht.

# IDENTIFIZIERUNG DER BETROFFENEN PERSON

- Abs. 2 S. 2: Antragsteller, dessen Identität bekannt ist, kann im Datenbestand des Verantwortlichen nicht identifiziert werden.
- Kann der Verantwortliche in der Folge die betroffene Person nachweislich nicht (mehr) identifizieren, so entfallen nach Art. 11 Abs. 2 S. 2 die Betroffenenrechte dieser Person zunächst.
- Die betroffene Person erlangt ihre Rechte aber wieder, wenn sie zusätzliche Informationen bereitstellt, die es ermöglichen, sie im Datenbestand des Verantwortlichen zu identifizieren.
- Kann der Verantwortliche jedoch nachweisen, dass er den Antragsteller trotz der bereitgestellten Zusatzinformationen in seinem Datenbestand nicht identifizieren kann, so darf er sich weigern, das geltend gemachte Betroffenenrecht zu erfüllen (Abs. 2 Satz 2).
- Zusammenhang zu Art. 11: Verantwortlicher muss Identifikationsdaten einer betroffenen Person, die er für eigene Zwecke nicht mehr benötigt, nicht allein deshalb erheben oder behalten, um diese Person identifizieren zu können.

# IDENTIFIZIERUNG DER BETROFFENEN PERSON

- Abs. 6: Zweifel an der Identität des Antragstellers.
- Daten im Bestand des Verantwortlichen sind einer bestimmten betroffenen Person zuzuordnen, es ist aber unklar, ob der Antragsteller diese betroffene Person ist.
- Der Verantwortliche darf dann von dem Antragsteller geeignete Informationen zur Identifizierung verlangen.
- Voraussetzung sind begründete Zweifel im Einzelfall, keine routinemäßige Identitätsprüfung.
- Sinn: Es sollen keine personenbezogenen Daten an Unbefugte herausgegeben werden. Verantwortlicher ist in einer Zwickmühle: Er darf weder Daten unrechtmäßig herausgeben, noch die Erfüllung von Betroffenenrechten verweigern.
- Kann beispielsweise zulässig sein, wenn der Verantwortliche die Postanschrift oder E-Mail-Adresse der betroffenen Person bisher nicht kannte oder wenn die von dem Antragsteller angegebene Absenderadresse und die im Datenbestand des Verantwortlichen vorhandene Adresse der betroffenen Person nicht übereinstimmen (Kühling/Buchner/Bäcker, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 12 Rn. 30).



# ANTWORTGEBOT

- Pflicht des Verantwortlichen, Anträge nach Art. 15 bis 22 zu beantworten.
- Abs. 3: Positivantwort (Verantwortlicher kommt dem Antrag zumindest teilweise nach).
  - Bei den Auskunftsansprüchen der betroffenen Person aus Art. 15 und bei dem Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 besteht die Positivantwort darin, dass der Verantwortliche der betroffenen Person die begehrten Informationen mitteilt bzw. Daten herausgibt.
  - Bei den anderen Betroffenenrechten muss der Verantwortliche die betroffene Person darüber informieren, welche Maßnahmen er auf ihren Antrag hin ergriffen hat. Aufgrund dieser Information muss die betroffene Person nachvollziehen können, ob der Verantwortliche ihren Antrag vollständig erfüllt hat.
- Abs. 4: Negativantwort (Verantwortlicher kommt dem Antrag nicht zur Gänze nach).
  - Der Verantwortliche muss die Gründe dafür mitteilen.
  - Die Begründung muss einzelfallbezogen und so detailliert sein, dass die betroffene Person prüfen kann, ob sie gegen die Ablehnung ihres Antrags vorgehen will.
  - Verantwortlicher muss darüber informieren, wie die Rechte aus Art. 77 und 79 bei welchem Gericht und welcher Aufsichtsbehörde geltend gemacht werden können.



# BESCHLEUNIGUNGSGEBOT

- Verantwortlicher muss Anträge beschleunigt behandeln.
- Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung (Abs. 3 und Abs. 4, Positivantwort und die Negativantwort gleichermaßen).
- Höchstfrist: Ein Monat ab Antragseingang fest. Diese Höchstfrist darf nicht routinemäßig, sondern nur in schwierigeren Fällen ausgeschöpft werden. Innerhalb dieser Frist muss der Verantwortliche auf jeden Fall entscheiden, ob und inwieweit er dem Antrag nachkommt.
- Verantwortlicher darf die Frist gem. Abs. 3 S. 2 um zwei Monate verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist und er eine (zumindest partielle) Positivantwort beabsichtigt. Kriterien:
  - Komplexität
  - Anzahl der Anträge.
- Unklar ob alternativ oder kumulativ.
- Unklar, ob nur auf die Anträge des einzelnen Antragstellers oder auf alle bei dem Verantwortlichen eingehenden Anträge bezogen.
- Der Verantwortliche muss die betroffene Person gem. Abs. 3 S. 3 innerhalb der ursprünglichen Monatsfrist über die Fristverlängerung und ihre Gründe informieren.

# UNENTGELTICHKEIT

- Nach Abs. 5 Satz 1 sind die Rechte aus Art. 13 bis 22 und 34 unentgeltlich zu erfüllen.

# AUSNAHMEN

- Nach Art. 12 Abs. 5 Satz 2 kann der Verantwortliche bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person entweder
  - ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
  - sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.
- Der Verantwortliche hat gemäß Art. 12 Abs. 5 Satz 3 den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

# AUSNAHMEN

- Ein Missbrauchsfall gem. Abs. 5 S. 2 Alt. 1 (offensichtlich unbegründete Anträge) liegt erst vor, wenn die Bearbeitung des Antrags einen weit überdurchschnittlichen Aufwand erfordern würde, obwohl seine Erfolglosigkeit von vornherein unzweifelhaft feststeht.
- Daneben liegt ein Missbrauchsfall gem. Abs. 5 S. 2 Alt. 2 (exzessiver Antrag) vor, wenn er rechtsmissbräuchlich ist. Abs. 5 S. 2 Alt. 2 nennt als Beispiel hierfür die häufige Wiederholung eines Antrags. Auch etwa die schikanöse Geltendmachung eines Betroffenenrechts mit dem Ziel, den Verantwortlichen zu schädigen, fällt unter Abs. 5 S. 2 Alt. 2 (Kühling/Buchner/Bäcker, 3. Aufl. 2020, DSGVO Art. 12 Rn. 37).
- Geltendmachung von Auskunftsansprüchen in regelmäßigen Abständen wird aber üblicherweise nicht per se unter Abs. 5 S. 2 fallen, denn der Betroffene darf sich immer wieder versichern, ob bzw. welche seiner Daten durch den Verantwortlichen verarbeitet werden.



“ Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, können die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt (...) ”

Öffnungsklausel, Art. 23 DS-GVO

Siehe hierzu etwa u.a. §§ 32 bis 37 BDSG.

# DIE BETROFFENENRECHTE IM EINZELNEN

BETROFFENENRECHTE

# INFORMATIONSPFLICHT NACH ART. 13

- Art. 13 betrifft Datenerhebung bei der betroffenen Person selbst und die Zweckänderung (Abs. 3).
- Informationen müssen „zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten“ mitgeteilt werden.
- Eine Datenerhebung ist die Handlung, mit der ein bestimmter Verantwortlicher auf bestimmte personenbezogene Daten erstmals zielgerichtet zugreift, um sie weiter zu verarbeiten.
- Informationspflicht besteht nicht, „wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt“ (Abs. 4).
- Funktion: Transparenz. Diese ist Voraussetzung für:
  - innere Selbstbestimmung und
  - die Ausübung von Betroffenenrechten.
- BVerfGE 65, 1 (43): „Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden.“



# INFORMATIONSPFLICHT NACH ART. 13

- Anknüpfungspunkt ist die Datenerhebung als Beginn des Datenverarbeitungsprozesses.
- Art. 13 setzt voraus, dass personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden
- Dies ist der Fall, wenn die betroffene Person selbst als unmittelbare Datenquelle dient.
- Es spielt keine Rolle, ob die betroffene Person aktiv an der Datenerhebung mitwirkt, sich ihr entziehen kann oder auch nur von ihr weiß (Kühling/Buchner/Bäcker, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 13 Rn. 13).
- Abs. 1 und Abs. 2 enthalten zwei Kataloge von Informationen, die der Verantwortliche der betroffenen Person bei der Datenerhebung zur Verfügung stellen muss. Der Sinn dieser Verteilung der Informationspflichten auf zwei Absätze erschließt sich zumindest nicht ohne weiteres und ist historisch zu erklären. Die Pflichten aus beiden Absätzen sind gleichermaßen zu erfüllen (str., vgl. Kühling/Buchner/Bäcker, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 13 Rn. 20).



# INFORMATIONSPFLICHT NACH ART. 14

- Nach Abs. 1 bis Abs. 3 bestehen Informationspflichten, wenn der Verantwortliche personenbezogene Daten in anderer Weise als bei der betroffenen Person erhebt (sog. „Dritterhebung“).
  - Relevant bei Datenübermittlungen: Der Empfänger übermittelter Daten erhebt diese Daten, indem er sie zielgerichtet entgegennimmt, um sie weiterzuverarbeiten. Er muss dann die betroffene Person nach Art. 14 informieren.
- Nach Abs. 4 muss der Verantwortliche der betroffenen Person weitere Informationen mitteilen, wenn er beabsichtigt, die erhobenen Daten zu einem anderen Zweck als dem Erhebungszweck weiterzuverarbeiten.
- Ebenso wie bei Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 ergeben sich aus dieser Verteilung der Informationspflichten auf zwei Absätze keine Konsequenzen. Der Verantwortliche hat die Informationspflichten aus Abs. 1 und aus Abs. 2 grundsätzlich gleichermaßen vollständig zu erfüllen (str., vgl. Kühling/Buchner/Bäcker, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 14 Rn. 14).
- Nach Abs. 5 weitergehende Ausnahmetatbestände als im Fall von Art. 13 DS-GVO.

# AUSKUNFTSRECHT (ART. 15)

- Das „zentrale Betroffenenrecht“ (Kühling/Buchner/Bäcker, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 15 Rn. 5 m.w.N.).
- Zweistufiges Verfahren:
  - Bestätigung, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden.
  - Falls ja, Auskunft über
    - „diese personenbezogenen Daten“
    - und die in Art. 15 Abs. 1 genannten Informationen.
- Auskunftsanspruch ist voraussetzungslos. Ob der um Auskunft Ersuchte tatsächlich personenbezogene Daten über den Auskunftbegehrenden verarbeitet, ist Gegenstand und nicht Voraussetzung der Auskunft (Kühling/Buchner/Bäcker, 3. Aufl. 2020 Rn. 6, DS-GVO Art. 15 Rn. 6).

# AUSKUNFTSRECHT (ART. 15)

- Das Verfahren der Auskunftserteilung richtet sich nach Art. 12 Abs. 2 bis 6.
- Der Antrag der betroffenen Person bedarf keiner besonderen Form.
- Auch inhaltliche Anforderungen an den Antrag errichtet die Verordnung nicht.
- Der Antrag muss dem Verantwortlichen aber ermöglichen, die Informationen aufzufinden, die er beauskunften soll.
- Bei umfangreichen Datenverarbeitungen soll der Verantwortliche verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht (ErwG 63 DS-GVO).



# AUSKUNFTSRECHT (ART. 15)

- Die Form steht teilweise zur Disposition der betroffenen Person. Insbesondere kann die betroffene Person gem. Art. 12 Abs. 3 S. 4 eine Auskunft in elektronischer Form verlangen, wenn sie ihren Auskunftsantrag ebenfalls elektronisch stellt.
- Denkbar ist etwa der Fernzugriff auf ein elektronisches Auskunftssystem des Verantwortlichen (ErwG 63 DS-GVO).
- Die betroffene Person kann gem. Art. 12 Abs. 1 S. 3 auch eine mündliche Auskunft verlangen.
- Für die Darstellungsweise der Auskunft gelten das Genauigkeitsgebot und das Verständlichkeitsgebot des Art. 12 Abs. 1 S. 1. Daraus kann sich ergeben, dass die Auskunft bei umfangreichen Datenbeständen nicht in einer bloßen Aneinanderreihung erschöpfen darf. Der Verantwortliche muss die Auskunft ggf. aufbereiten und erläutern, um der betroffenen Person einen Überblick zu ermöglichen. Das Interesse der betroffenen Person, die verarbeiteten Daten auch in Rohform zu erlangen, wird durch das Recht auf eine Datenkopie aus Abs. 3 geschützt (Kühling/Buchner/Bäcker, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 15 Rn. 32).



# RECHT AUF DATENKOPIE (ART. 15)

- Nach Art. 15 Abs. 3 kann die betroffene Person von dem Verantwortlichen eine Kopie der personenbezogenen Daten verlangen, die er über sie verarbeitet. Dieses Recht ergänzt den Auskunftsanspruch nach Abs. 1, wobei beide Rechte selbstständig nebeneinanderstehen (Kühling/Buchner/Bäcker, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 15 Rn. 39a).
- Daraus folgt, dass sich die Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 nicht in einer Datenkopie erschöpft.
- Die Daten sind so herauszugeben, wie sie dem Verantwortlichen vorliegen.
- Die Datenkopie muss vollständig sein. Insbesondere muss sie sich auch auf personenbezogene Daten erstrecken, welche die betroffene Person bereits erhalten hat.
- Der Verantwortliche ist berechtigt, andere Daten, die in demselben Dokument oder derselben Datei erhalten sind, unkenntlich zu machen, bevor er die Kopie herausgibt.

# RECHT AUF BERICHTIGUNG (ART. 16)

- Richtigkeit der gespeicherten personenbezogenen Daten ist häufig von großer Wichtigkeit für die betroffene Person.
- Daher subjektiver Anspruch auf Berichtigung als Entsprechung zum objektiven Grundsatz der Datenrichtigkeit aus Art. 5 Abs. 1 lit. d DS-GVO.
- Sekundärrechtliche Umsetzung des primärrechtlichen Anspruchs auf Berichtigung aus Art. 8 Abs. 2 S. 2 GRCh.

# RECHT AUF BERICHTIGUNG (ART. 16)

- Voraussetzung: Verantwortlicher speichert personenbezogene Daten, die sich auf die betroffene Person beziehen und unrichtig sind.
- „Unrichtig“ ist ein objektives Kriterium und bedeutet, dass die über die betroffene Person gespeicherten Informationen nicht mit der Realität übereinstimmen.
- Richtig oder unrichtig können nur Tatsachenangaben sein, nicht Werturteile.
- Besonderheit bei Behördenakten: Inhalte, die zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die Akte richtig waren und erst im Nachhinein unrichtig wurden, dürfen grundsätzlich nicht gelöscht werden, sondern sind durch einen Vermerk oder sonstigen Hinweis richtigzustellen (Kühling/Buchner/Herbst, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 16 Rn. 19 m.w.N.): Grundsatz der Aktenvollständigkeit.
- Nachberichtspflicht aus Art. 19: Der Verantwortliche ist im Fall der Berichtigung verpflichtet, etwaige Empfänger, denen die berichtigten Daten offengelegt wurden, über die Berichtigung zu informieren.



# RECHT AUF VERVOLLSTÄNDIGUNG (ART. 16)

- Voraussetzung des Vervollständigungsanspruchs nach Art. 16 S. 2 ist die Unvollständigkeit der betreffenden personenbezogenen Daten.
- Hängt von den jeweiligen Verarbeitungszwecken ab.
- Personenbezogene Daten sind unvollständig, wenn sie zwar für sich genommen richtig sind, aber im Hinblick auf den Verarbeitungszweck ein unzutreffendes Bild der betroffenen Person ergeben, das durch Hinzufügen weiterer Daten korrigiert werden kann. So ist im Hinblick auf die Prüfung der Kreditwürdigkeit die Information über eine Zahlungsverweigerung unvollständig, wenn nicht zugleich darüber informiert wird, dass der Grund hierfür in einer fehlerhaften Warenlieferung besteht.
- Vgl. Kühling/Buchner/Herbst, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 16 Rn. 26, 27.



# RECHT AUF LÖSCHUNG (ART. 17)

- „ Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung von sie betreffenden personenbezogenen Daten und die Unterlassung jeglicher weiteren Verbreitung dieser Daten zu verlangen (...)“
- Sechs Lösungsgründe (lit. a bis lit. f):
  - der Wegfall der Notwendigkeit zur Zweckerfüllung,
  - der Widerruf der Einwilligung,
  - der Widerspruch gegen die Verarbeitung,
  - die Unrechtmäßigkeit der Verarbeitung,
  - die anderweitige Rechtspflicht zur Löschung und
  - die Erhebung personenbezogener Daten eines Kindes in Bezug auf angebotene Internetdienste.
- Der Verantwortliche ist in diesen Fällen grundsätzlich auch unabhängig von der Geltendmachung eines Lösungsanspruchs zur Löschung verpflichtet (Kühling/Buchner/Herbst, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 17 Rn. 2).

# RECHT AUF LÖSCHUNG (ART. 17)

- Art. 17 Abs. 3 enthält fünf Ausnahmen vom Lösungsanspruch bzw. der Löschungspflicht (lit. a bis lit. e):
  - die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information,
  - die Erfüllung einer Rechtspflicht oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
  - das Vorliegen eines öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit,
  - die Verarbeitung zu Archivzwecken, Forschungszwecken und statistischen Zwecken und
  - die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

# LÖSCHUNG

- „Löschen“ ist nach Art. 4 Nr. 2 eine Form der Verarbeitung, aber nicht näher definiert.
- Das BDSG a.F. definierte das Löschen in § 3 Abs. 4 Nr. 5 als „Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten“.
- Das Löschen kann auf unterschiedliche Weise erfolgen; maßgeblich ist das Ergebnis der Löschungshandlung, nämlich die (faktische) Unmöglichkeit, die zuvor in den zu löschenden Daten verkörperte Information wahrzunehmen.
- Nach dem Löschen darf es niemandem mehr ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich sein, die betreffende Information wahrzunehmen.
- Hilfreich ist der Blick auf ErwG 26, wonach die DS-GVO auf anonyme Informationen nicht anwendbar ist. Kann für die Auslegung des Begriffs der „Löschung“ herangezogen werden.



# LÖSCHUNG

- Wenn die DS-GVO für anonymisierte Daten nicht gilt, müssen Daten auch dann als gelöscht betrachtet werden, wenn nach dem Löschprozess die betroffene Person nur nach denselben Maßstäben identifizierbar wäre wie im Fall einer Anonymisierung, denn dann wäre die DS-GVO nicht mehr anwendbar und kann folglich keine Verpflichtungen diesbezüglich statuieren.
- Bei einer Anonymisierung würden die Daten als „gelöscht“ gelten, weil die DS GVO gem. ErwG 26 S.3 f. DS GVO Daten nicht mehr als personenbezogene Daten ansieht, die nur mit unwahrscheinlichen Mitteln aus der Anonymität heraus wiederherstellbar sein könnten.



# INFORMATION NACH ART. 17 ABS. 2

- Art. 17 Abs. 2: „ Hat der (...) für die Verarbeitung Verantwortliche die (...) Daten öffentlich gemacht, unternimmt er in Bezug auf die Daten (...) alle vertretbaren Schritte, auch technischer Art, um Dritte, die die Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Querverweise auf diese personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser Daten verlangt.“
- Kein Löschungsanspruch, Verhältnis zu Art. 19 ist zudem fraglich (hierzu näher Kühling/Buchner/Herbst, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 17 Rn. 65 f.).
- Sinn ist, dass auch diejenigen, die die Daten erhalten haben, ihrerseits prüfen, ob sie gelöscht werden müssen.

# EXKURS: VERGESSENWERDEN

- Grundsätzliche Bedenken:
  - Grundsätzliche Konzeption: Es kann kein Recht darauf geben, dass wahre Fakten „vergessen“ werden. Verweis auf anthropologische Gegebenheiten ist ein klassischer naturalistischer Fehlschluss (Schluss vom Sein auf das Sollen).
  - Faktische Durchführbarkeit: Welche Schritte sind „vertretbar“?
  - Erheblicher Konflikt mit der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG).
- Ausführlich: Koreng/Feldmann, ZD 7/2012, S. 311-315.

# VERGESSENWERDEN

- Recht auf Vergessen in Suchmaschinen?
- *„...dass der Suchmaschinenbetreiber ... verpflichtet ist, von der Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand des Namens einer Person durchgeführte Suche angezeigt wird, Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu dieser Person zu entfernen, auch wenn der Name oder die Informationen auf diesen Internetseiten nicht vorher oder gleichzeitig gelöscht werden und gegebenenfalls auch dann, wenn ihre Veröffentlichung auf den Internetseiten als solche rechtmäßig ist.“*
- EuGH, Urteil v. 13.05.2014, Az. C-131/12 – „Google Spain“.

# VERGESSENWERDEN

- Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen „Recht auf Vergessen“-Konstruktion des EuGH:
  - Regel-Ausnahme-Verhältnis wird umgekehrt.
  - Richterliche Verantwortung und Einflussnahmemöglichkeit beim Suchmaschinenbetreiber.
  - Undifferenzierte Verantwortlichkeit.
  - Zweckbindung für Meinungsäußerungen.
- Siehe Masing, Vorläufige Einschätzung der „Google-Entscheidung“ des EuGH, VerfBlog, 2014/8/14, <http://www.verfassungsblog.de>.



# RECHT AUF EINSCHRÄNKUNG (ART. 18)

- Steht in engem Zusammenhang mit dem Lösungsanspruch aus Art. 17 Abs. 1.
- Betrifft den Fall, dass Daten zwar nicht gelöscht, aber auch nicht mehr anderweitig verarbeitet werden sollen.
- Zu diesem Zweck sind die Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt werden soll, zu markieren (vgl. Art. 4 Nr. 3) und entsprechend zu behandeln.
- Betrifft Fälle,
  - in denen eigentlich das Recht oder die Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung bestimmter Daten besteht, der Löschung aber Interessen der betroffenen Person entgegenstehen (Art. 18 Abs. 1 lit. b und c), oder
  - in denen die Überprüfung von Lösungsansprüchen eine gewisse Zeit erfordert (Art. 18 Abs. 1 lit. a und d).

# RECHT AUF DATENÜBERTRAGBARKEIT (ART. 20)

- Sinn ist die Ermöglichung bzw. Erleichterung des Anbieterwechsels (vgl. Kühling/Buchner/Herbst, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 20 Rn. 1 m.w.N.).
- Damit sollen sog. „Lock-in-Effekte“ verhindert werden, also eine auf der Umständlichkeit des Anbieterwechsels beruhende Bindung an einen Anbieter (a.a.O., Rn. 2).
- Letztlich nicht datenschutzrechtlicher Natur, sondern Verbraucherschutz und Wettbewerbsrecht.

# RECHT AUF DATENÜBERTRAGBARKEIT (ART. 20)

- Voraussetzungen:

- „Betroffene Person“
- „die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat“
- die Verarbeitung
  - beruht auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und
  - erfolgt mithilfe automatisierter Verfahren.
- Keine Beeinträchtigung der Rechte Dritter (Abs. 4).

- Rechtsfolge:

- Betroffene Person hat die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln.
- Ggf. direkte Übertragung von einem Verantwortlichen zum anderen (Abs. 2).



# WIDERSPRUCHSRECHT (ART. 21)

- *„Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.“*
- Das Widerspruchsrecht hat den Sinn bei bestimmten Verarbeitungen einer etwaigen besonderen Situation der betroffenen Person oder ihren besonderen Interessen Rechnung zu tragen.
- Betroffene Person hat das Recht, durch Einlegen eines Widerspruchs die Verarbeitung einer auf die spezifische Situation der betroffenen Person bezogenen Prüfung zu unterziehen (oder bei Verarbeitungen zum Zweck der Direktwerbung die Verarbeitung ohne weitere Prüfung zu beenden).

# WIDERSPRUCHSRECHT (ART. 21)

- Folge des berechtigten Widerspruchs:
  - die entsprechende Verarbeitung ist zu beenden (Art. 21 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3);
  - Daten sind zu löschen (Art. 17 Abs. 1 lit. c).

# GERICHTLICHE UND BEHÖRDLICHE RECHTSBEHELFE

BETROFFENENRECHTE



# RECHTSBEHELFE

- Art. 77: Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Art. 78: Gerichtlicher Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde
- Art. 79: Gerichtlicher Rechtsbehelf gegen einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter
- Art. 82: Schadensersatzansprüche gegen einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter

# BETROFFENENRECHTE NACH JI-RL

BETROFFENENRECHTE



# BETROFFENENRECHTE NACH JI-RL

- Art. 13 JI-RL: Information (§ 11 SächsDSUG)
- Art. 14 JI-RL: Auskunft (§ 13 SächsDSUG)
- Art. 16 JI-RL: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (§ 14 SächsDSUG)





**Ende**